

Erste Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer für die Stadt Hagenow einschließlich ihrer Ortsteile

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V, S. 687, 719) und der §§ 1-3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Hagenow vom 07.07.2010 folgende Erste Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer für die Stadt Hagenow einschließlich ihrer Ortsteile beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer für die Stadt Hagenow einschließlich ihrer Ortsteile vom 12.04.2006 wird wie folgt geändert:

§ 5 - Steuermaßstab und Steuersatz – Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|--|----------|
| a) für den 1. Hund | 50,00 € |
| b) für den 2. Hund | 65,00 € |
| c) für den 3. und jeden weiteren Hund | 70,00 € |
| d) für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund | 350,00 € |

Artikel 2

Inkrafttreten

Die erste Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer für die Stadt Hagenow einschließlich ihrer Ortsteile tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Hagenow, den 12.07.2010

Dienstsiegel

gez. Schwarz
Bürgermeisterin

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Hagenow geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.